

6. Änderungstarifvertrag zum Tarifwerk AWO Hamburg vom 25. November 2020

- zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009
- zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Hamburg und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009
- zum Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV-Prakt AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 11. November 2020.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 30. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

§ 1

Wiederinkraftsetzen und Änderungen der Anlagen C, D, D-KiTaS (Entgelttabellen)

1. Die gekündigten Entgelttabellen werden rückwirkend zum 1. Oktober 2020 wieder in Kraft gesetzt und gemäß den nachfolgenden Ziffern erhöht.
2. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. April 2021 die bisher gültige Entgelttabelle gemäß § 1 Ziffer 3 des 5. Änderungstarifvertrages zum TV AWO Hamburg vom 30. Juli 2018.
3. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. April 2022 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 1 dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärung zu § 1 Ziffern 2 und 3:

Die Entgelttabellen gemäß Ziffern 2 und 3 gelten als jeweilige Anlage C zu § 15 Absatz 2 des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009 und werden ab ihrer jeweiligen Gültigkeit als solche bezeichnet.

4. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. April 2021 die bisher gültige Entgelttabelle gemäß § 1 Ziffer 6 des 5. Änderungstarifvertrages zum TV AWO Hamburg vom 30. Juli 2018.

5. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. April 2022 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 3 dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärung zu § 1 Ziffern 4 und 5:

Die Entgelttabellen gemäß Ziffern 4 und 5 gelten als jeweilige Anlage D zu § 15 Absatz 2 des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009 und werden ab ihrer jeweiligen Gültigkeit als solche bezeichnet.

6. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. April 2021 die bisher gültige Entgelttabelle gemäß § 1 Ziffer 9 des 5. Änderungstarifvertrages zum TV AWO Hamburg vom 30. Juli 2018.

7. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 6 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. April 2022 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 5 dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärungen zu § 1 Ziffern 6 und 7:

1. *Die Entgelttabellen gemäß Ziffern 6 und 7 gelten als jeweilige Anlage D-KiTas zu § 15 Absatz 2 des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009 und werden ab ihrer jeweiligen Gültigkeit als solche bezeichnet.*
2. *Die Entgeltbeträge in der Entgeltgruppe S 8b in Anlage D –KiTas werden in den Stufen 5 und 6 so festgelegt, dass ihr Abstand zur Entgeltgruppe S 8b der Anlage D in Stufe 5 180 € und in Stufe 6 310 € beträgt.*

§ 2

Wiederinkraftsetzen und Änderung von § 2 (Sonderregelungen für Auszubildende)

1. Die gekündigten Ausbildungsentgelte werden rückwirkend zum 1. Oktober 2020 wieder in Kraft gesetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

ab dem 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	998,27 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.051,41 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.100,16 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.167,80 Euro,

ab dem 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.023,27 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.076,41 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.125,16 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.192,80 Euro.

²Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.“

§ 3

Änderung von § 13a

**(Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
(ohne Kindertagesstätten, ohne Zuwendungsbereich))**

Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Beschäftigte im Ganztage werden abweichend nach dem Anhang zur Anlage D-KiTas eingruppiert.“

§ 3a

Änderung von § 13b

**(Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
in Kindertagesstätten)**

Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Beschäftigte im Ganztage werden nach dem Anhang zur Anlage D-KiTas eingruppiert.“

§ 4
Änderungen von § 15
(Tabellenentgelt)

1. Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Beschäftigte im Ganztage erhalten Entgelt nach der Anlage D-KiTas.“

Änderungen von § 39
(Inkrafttreten, Laufzeit)

1. In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „30. September 2020“ durch das Datum „28. Februar 2023“ ersetzt.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 ist die in der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Ziffern 7 bis 9 des 5. Änderungstarifvertrages vom 30. Juli 2018 für die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 8b Stufen 5 und 6 der Anlage D-KiTas getroffene Abstandsvereinbarung zur Entgeltgruppe S 8b der Anlage D von 180 € in Stufe 5 und 310 € in Stufe 6 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar, frühestens jedoch zum Ablauf des 28. Februar 2023.“

§ 6
Änderung des Anhangs zur Anlage D-KiTas

Die Vorbemerkung Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Die Vergütung der Stunden für die Tätigkeit der koordinierenden Leitung im Bereich GTS erfolgt unabhängig von der Kinderzahl mit dem jeweiligen Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 15.“

Abschnitt II
Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung
der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Hamburg
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TV-Ü AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Hamburg und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 30. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

§ 7
Änderung von § 6
(Stufenzuordnung der Beschäftigten)

Die Protokollerklärung zu Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

1. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. Mai 2018, ab 1. Mai 2019 und für die Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 gelten folgende Prozentsätze:

a) Anlage C zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg

Entgelt- gruppe	ab 1. Mai 2018	ab 1. Mai 2019	ab 1. März 2020 bis 31. März 2021
15	2,89 %	2,81 %	0,96 %
14	2,94 %	2,85 %	0,98 %
13	2,89 %	2,81 %	0,96 %
12	2,89 %	2,81 %	0,96 %
11	2,89 %	2,81 %	0,96 %
10	2,89 %	2,81 %	0,96 %
9	3,03 %	2,94 %	1,01 %
8	2,99 %	2,90 %	0,99 %
7	2,89 %	2,81 %	0,96 %
6	3,09 %	3,00 %	1,03 %
5	3,16 %	3,07 %	1,05 %

4	3,02 %	2,93 %	1,00 %
3	3,13 %	3,03 %	1,04 %
2	3,43 %	3,31 %	1,13 %
1	4,33 %	4,15 %	1,41 %

b) *Anlage D und D-Ki Tas zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg*

Entgelt- gruppe	ab 1. Mai 2018	ab 1. Mai 2019	ab 1. März 2020 bis 31. März 2021
S 18	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 17	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 16	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 15	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 14	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 13	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 12	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 11b	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 11a	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 9	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 8b	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 8a	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 7	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 4	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 3	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 2	3,11 %	3,02 %	1,03 %

c) *Entgeltgruppe 2Ü*

Entgelt- gruppe	ab 1. Mai 2018	ab 1. Mai 2019	ab 1. März 2020 bis 31. März 2021
2Ü	3,19 %	3,09 %	1,06 %

2. *Die individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 % und am 1. April 2022 um weitere 1,8 %.*

§ 8
Änderung von § 9
(Vergütungsgruppenzulagen)

Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 % und am 1. April 2022 um weitere 1,8 %.“

§ 9
Änderung von § 11
(Kinderbezogene Entgeltbestandteile)

Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 % und am 1. April 2022 um weitere 1,8 %.“

§ 10
Änderungen von § 19a
(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst)

1. In § 19a erhält die Protokollerklärung zu § 19a Absatz 4 Satz 7 folgende Fassung:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 % und am 1. April 2022 um weitere 1,8 %.“

2. ¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. Mai 2018, ab 1. Mai 2019 und in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 gilt die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3. ²Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppe S 10 und S 13Ü gelten ab 1. Mai 2018, ab 1. Mai 2019 und in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 folgende Prozentsätze:“

2. Die Werte gemäß § 19a Absatz 8 Satz 1 Buchst. a) betragen

ab dem 1. April 2021

€ 78,12

ab dem 1. April 2022

€ 79,52

3. Die Werte gemäß § 19a Absatz 8 Satz 1 Buchst. b) betragen

ab dem 1. April 2021

€ 89,25

ab dem 1. April 2022

€ 90,86

4. Die Tabelle zu § 19a Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

gültig ab 1. April 2021

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D	3.355,52	3.593,18	3.919,74	4.181,71	4.509,16

gültig ab 1. April 2022

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D	3.415,92	3.657,86	3.990,29	4.256,98	4.590,32

5. Die Tabelle zu § 19a Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

gültig ab 1. April 2021

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D	4.250,22	4.715,20	5.003,35

gültig ab 1. April 2022

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D	4.326,73	4.800,08	5.093,41

§ 11

Änderungen von § 19b

(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten)

1. In § 19b erhält die Protokollerklärung zu § 19b Absatz 4 Satz 7 folgende Fassung:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 % und am 1. April 2022 um weitere 1,8 %.

2. ¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. Mai 2018, ab 1. Mai 2019 und in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 gilt die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3. ²Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppe S 10 und S 13Ü gelten ab 1. Mai 2018, ab 1. Mai 2019 und in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 folgende Prozentsätze:“

2. Die Werte gemäß § 19b Absatz 8 Satz 1 Buchst. a) betragen

ab dem 1. April 2021

€ 78,12

ab dem 1. April 2022

€ 79,52

3. Die Werte gemäß § 19b Absatz 8 Satz 1 Buchst. b) betragen

ab dem 1. April 2021

€ 89,25

ab dem 1. April 2022

€ 90,86

4. Die Tabelle zu § 19b Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

gültig ab 1. April 2021

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D-Kitas	3.355,52	3.593,18	3.919,74	4.181,71	4.509,16

gültig ab 1. April 2022

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D-Kitas	3.415,92	3.657,86	3.990,29	4.256,98	4.590,32

5. Die Tabelle zu § 19b Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

gültig ab 1. April 2021

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D-Kitas	4.250,22	4.715,20	5.003,35

gültig ab 1. April 2022

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D-Kitas	4.326,73	4.800,08	5.093,41

§ 12

Änderung von § 19c

(Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2016 nach dem Anhang zur Anlage D zum TV AWO Hamburg eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen)

Die Tabelle zu Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46
gültig ab 1. April 2022	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,25	4.616,08

§ 13

Einfügung von § 19e

**(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
im Zuwendungsbereich aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufen-
laufzeiten in die Entgeltgruppe 9b am 1. Januar 2019)**

„§ 19e

**Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
im Zuwendungsbereich aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufen-
laufzeiten in die Entgeltgruppe 9b am 1. Januar 2019**

- (1) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 des Anhangs zur Anlage E, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, deren Arbeitsverhältnis zum AWO Landesverband Hamburg e.V. über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich des TV AWO Hamburg fallen, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
- (2) Beschäftigte im Sinne des Absatz 1 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

Abschnitt III

Tarifliche Grundlagen für die Überleitung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienst im Zuwendungsbereich in die S-Gruppen gemäß den entsprechenden Regelungen des TV-L

§ 14

Einfügung von § 19f

(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Zuwendungsbereich am 1. Januar 2020)

„§ 19f

Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Zuwendungsbereich am 1. Januar 2020

- (1) Beschäftigte des Anhangs zur Anlage E, deren Arbeitsverhältnis zum AWO Landesverband Hamburg e.V. über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des TV AWO Hamburg fallen, sind in die neue S-Entgeltgruppe (Anhang zur Anlage E i. d. F. ab 1. Januar 2020) übergeleitet.
- (2) ¹Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	5 / 1 / R
5 / 4 / R	5 / 2 / R

5 / 5 / R	5 / 3 / R
6 / 1 / R	5 / 4 / R
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

²Für Beschäftigte des Anhangs zur Anlage E, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Unterabschnitts 6 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. ³Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte des Anhangs zur Anlage E, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b der Unterabschnitte 5 oder 6 richtet, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	4 / 5 / R
5 / 4 / R	4 / 6 / R
5 / 5 / R	5 / 1 / R
6 / 1 / R	5 / 2 / R
6 / 2 / R	5 / 3 / R
6 / 3 / R	5 / 4 / R
6 / 4 / R	5 / 5 / R
6 / 5 / R	5 / 6 / R
6 / 6 / R	5 / 7 / R
6 / 7 / R	5 / 8 / R
6 / 8 / R	6

⁴Für Beschäftigte des Anhangs zur Anlage E, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b des Unterabschnitts 4 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4

die Endstufe ist. ⁵Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 2 richtet, stufengleich unter Mitnahme der Restzeit übergeleitet. ⁶Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den für das jeweilige Tätigkeitsmerkmal geltenden Stufenregelungen. ⁷Beschäftigte, die im Januar 2020 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2019 erfolgt. ⁸Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:

- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen des Anhangs zur Anlage E für Januar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2020 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend;
- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen des Anhangs zur Anlage E für Januar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden sie zunächst der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens den Betrag der individuellen Endstufe erhalten; anschließend erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der in der individuellen Endstufe bisher verbrachten Zeit.

(3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus den für Januar 2020 zustehenden Entgeltbestandteilen im Sinne des Satzes 2 zusammensetzt, die ohne die Änderungen des Anhangs zur Anlage E zustehen würden. ²Entgeltbestandteile im Sinne des Satzes 1 sind nur

- das Tabellenentgelt nach Anlage E zum TV AWO Hamburg einschließlich eines nach § 17 Absatz 4 TV AWO Hamburg gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages;
- das Entgelt aus einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Absatz 4 TV AWO Hamburg gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages;
- eine Entgeltgruppenzulage nach Anlage F zum TV AWO Hamburg in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erhöht um 3,12 v. H.;
- eine nach § 9 oder § 16 Absatz 5 Satz 2 zustehende Besitzstandszulage.

³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Absatz 2 TV AWO Hamburg berechnet. ⁴Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Januar

2020 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(4) ¹Ist das Vergleichsentgelt nicht höher als das Tabellenentgelt nach Anlage E der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Januar 2020 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das jeweils zustehende Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächstniedrigere Stufe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

§ 15

Änderung des Anhangs zur Anlage E zum TV AWO Hamburg

Der Anhang zur Anlage E zum TV AWO Hamburg gemäß Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Januar 2020 den bisher gültigen Anhang zur Anlage E.

§ 16

Aufhebung der Anlage F zum TV AWO Hamburg

Die Anlage F zum TV AWO Hamburg wird rückwirkend zum 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Abschnitt IV

Änderungen des Tarifvertrages für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV-Prakt AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009

Der Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV-Prakt AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 5. Änderungsarbeitsvertrag vom 30. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

§ 17
Änderung von § 4
(Höhe der Praktikantenvergütung)

1. Die gekündigte Praktikantenvergütung wird rückwirkend zum 1. Oktober 2020 wieder in Kraft gesetzt.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die monatliche Praktikantenvergütung beträgt
für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab dem 1. April 2021 € 1.642,81

ab dem 1. April 2022 € 1.667,81.“

§ 18
Änderung von § 5
(Inkrafttreten, Laufzeit)

In Satz 3 wird das Datum „30. September 2020“ durch das Datum „28. Februar 2023“ ersetzt.

Abschnitt V
Inkrafttreten des 6. Änderungsstarifvertrages

§ 19
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Abweichend davon tritt § 13 rückwirkend zum 1. Januar 2019 und die §§ 14 bis 16 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Ziffer 2, § 10 Ziffern 2 bis 5, § 11 Ziffern 2 bis 5, § 12 und § 17 Ziffer 2 zum 1. April 2021 in Kraft.

Anlage 1

zum 6. Änderungstarifvertrag AWO Hamburg vom 25. November 2020

Anlage C zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg

ab 1. April 2021

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	—
14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	—
13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	—
12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	—
11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	—
10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	—
9	2.964,60	3.269,49	3.429,27	3.865,93	4.213,60	—
8	2.858,91	3.049,92	3.182,23	3.314,31	3.455,98	3.524,11
7	2.685,53	2.905,60	3.036,70	3.169,00	3.293,78	3.360,79
6	2.636,00	2.817,11	2.944,11	3.069,78	3.193,22	3.256,10
5	2.530,74	2.706,42	2.825,08	2.950,74	3.067,50	3.127,85
4	2.413,07	2.590,85	2.740,02	2.832,88	2.925,73	2.980,10
3	2.375,89	2.567,08	2.613,61	2.719,96	2.799,76	2.872,87
2Ü*	2.221,61	2.443,99	2.523,88	2.630,40	2.703,60	2.758,23
2	2.202,51	2.396,00	2.442,92	2.509,87	2.657,03	2.810,98
1	—	1.979,88	2.012,63	2.053,59	2.091,77	2.190,05

*Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 18 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Anlage 2

zum 6. Änderungstarifvertrag AWO Hamburg vom 25. November 2020

Anlage C zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg

ab 1. April 2022

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,68	—
14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	—
13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,29	—
12	3.752,91	4.142,50	4.597,78	5.102,97	5.695,74	—
11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	—
10	3.492,26	3.773,02	4.092,18	4.438,32	4.823,80	—
9	3.017,96	3.328,34	3.491,00	3.935,51	4.289,44	—
8	2.910,37	3.104,82	3.239,51	3.373,97	3.518,19	3.587,54
7	2.733,87	2.957,90	3.091,36	3.226,04	3.353,07	3.421,28
6	2.683,45	2.867,82	2.997,10	3.125,04	3.250,70	3.314,71
5	2.576,29	2.755,14	2.875,93	3.003,85	3.122,72	3.184,15
4	2.456,51	2.637,49	2.789,34	2.883,87	2.978,39	3.033,74
3	2.418,66	2.613,29	2.660,65	2.768,92	2.850,16	2.924,58
2Ü*	2.261,60	2.487,98	2.569,31	2.677,75	2.752,26	2.807,88
2	2.242,16	2.439,13	2.486,89	2.555,05	2.704,86	2.861,58
1	—	2.015,52	2.048,86	2.090,55	2.129,42	2.229,47

*Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 18 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Anlage 3

zum 6. Änderungstarifvertrag AWO Hamburg vom 25. November 2020
Anlage D zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (ohne Kindertagesstätten, ohne Zuwendungsbereich)						
(gültig ab 1. April 2021) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	—
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	—
S 16Ü*	3.552,52	3.811,52	4.250,22	4.715,20	5.003,35	—
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	—
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	—
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	—
S 13Ü**	3.355,52	3.593,18	3.919,74	4.181,71	4.509,16	—
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	—
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	—
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	—
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	—
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

* Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 9 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

** Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 8 Satz 4 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Anlage 4

zum 6. Änderungsstarifvertrag AWO Hamburg vom 25. November 2020
Anlage D zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (ohne Kindertagesstätten, ohne Zuwendungsbereich)						
(gültig ab 1. April 2022) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	—
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	—
S 16Ü*	3.616,47	3.880,13	4.326,73	4.800,08	5.093,41	—
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,47	4.533,46	4.933,48	—
S 15	3.481,65	3.733,43	4.000,14	4.306,81	4.800,16	—
S 14	3.446,47	3.695,14	3.991,51	4.292,99	4.626,36	—
S 13Ü**	3.415,92	3.657,86	3.990,29	4.256,98	4.590,32	—
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,46	—
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	—
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,33	4.137,01	4.470,35	—
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,79	4.400,13	—
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,53
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

* Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 9 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

** Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 8 Satz 4 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Anlage 5

zum 6. Änderungsarbeitsvertrag AWO Hamburg vom 25. November 2020
Anlage D-KiTa zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten						
(gültig ab 1. April 2021) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	—
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	—
S 16Ü*	3.552,52	3.811,52	4.250,22	4.715,20	5.003,35	—
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	—
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	—
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	—
S 13Ü**	3.355,52	3.593,18	3.919,74	4.181,71	4.509,16	—
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	—
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	—
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	—
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	—
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	3.925,91	4.058,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

* Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 9 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

** Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 8 Satz 4 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Anlage 6

zum 6. Änderungstarifvertrag AWO Hamburg vom 25. November 2020
Anlage D-KiTas zu § 15 Absatz 2 TV AWO Hamburg

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten						
(gültig ab 1. April 2022) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	—
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	—
S 16Ü*	3.616,47	3.880,13	4.326,73	4.800,08	5.093,41	—
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,47	4.533,46	4.933,48	—
S 15	3.481,65	3.733,43	4.000,14	4.306,81	4.800,16	—
S 14	3.446,47	3.695,14	3.991,51	4.292,99	4.626,36	—
S 13Ü**	3.415,92	3.657,86	3.990,29	4.256,98	4.590,32	—
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,46	—
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	—
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,33	4.137,01	4.470,35	—
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,79	4.400,13	—
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	3.999,82	4.136,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,53
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

* Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 9 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

** Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 8 Satz 4 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkungen

1. ¹Die Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. ²Insbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z. B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05) dar. ³So können z. B. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.

2. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

1. Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Vorbemerkungen

1. ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Satz 1 Buchstabe a gilt für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX entsprechend. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 19 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) zu berücksichtigen.

2. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

3. Der Unterabschnitt gilt nicht für Leiterinnen bzw. ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Wohngruppen.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im

Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe S 15

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

2. Leiterinnen von Kindertagesstätten

Vorbemerkung

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 9

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

3. Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen

Vorbemerkung

(1) ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 19 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe S 18

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 17

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 15

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Bewährungshelfer.

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8b

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im

Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

- (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Nr. 2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

Nr. 3 ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14.

³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichts-

hilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

Nr. 4 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

Nr. 5 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

5. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

Vorbemerkung

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 19 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 8b

Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Entgeltgruppe S 4

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

6. Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen

Vorbemerkung

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 19 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 17

Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 15

Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 9

- 1. Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.
- 2. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe S 8b

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.
(Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schul-kindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
- Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind,
 - c) Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind,
eingruppiert.
- Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

Nr. 4 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

Berlin/Hamburg, den

Hamburg, den

**Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

**Für die
ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung
Hamburg**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Berthold Bose
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

Hilke Stein
Landesbezirksfachbereichsleiterin